

Aktion Billigere Senkgruben Teilnahmebedingungen



1. Gültigkeit

Die Aktion gilt nur für Senkgrubenanlagen,

- a. die ganzjährig über eine befestigte Verkehrsfläche erreichbar sind, die eine Zu- und Abfahrt eines Räumfahrzeuges in Vorwärtsfahrt zulässt,
- b. die nicht weiter als 30 Meter von der Grundgrenze entfernt sind, wenn innerhalb der Liegenschaft keine Zufahrt besteht,
- c. die mit ihrem tiefsten Punkt nicht mehr als 5m unter dem Niveau des Aufstellungsortes des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges liegen,
- d. bei denen nicht über Privatgrund Dritter gefahren werden muss,
- e. bei denen andere räumtechnische Gründe nicht entgegenstehen.

2. Anrecht auf Teilnahme

- Ein Anrecht auf die Teilnahme an dieser Aktion besteht nicht. Die Stadt Wien behält sich in jedem Fall die freie Auswahl ausdrücklich vor.
- Die Stadt Wien behält sich eine Abänderung der Bedingungen oder eine zeitliche Beendigung dieser Verrechnungsweise ausdrücklich vor, insbesondere wenn zwischenzeitlich eine Kanalanschlussmöglichkeit geschaffen wurde.
- Die Vereinbarung kann von beiden Seiten zu jedem Monatsersten unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden.

3. Räumungen

- Die Räumungen werden nur wochentags von 8-18 Uhr durchgeführt. Die Aktion Billigere Senkgruben gilt nur werktags von 8-18 Uhr, außerhalb dieser Zeiten wird jede Räumung zum Normaltarif verrechnet.
- Die Anmeldung für eine Räumung muss mindestens 3 Tage im Voraus bei Wien Kanal durchgeführt werden. Die Aushubmenge jeder Räumung ist dem Räumteam schriftlich zu bestätigen.

4. Öffentliche Wasserversorgung

- Im Falle eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung bilden die nach dem Wasserversorgungsgesetz 1960 als bezogen ermittelten Wassermengen auch die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für die Senkgrubenräumung.

5. Eigenwasserversorgung, Fremdwasserleitungen

- Bei Eigenwasserversorgung (Brunnen) oder Fremdwasserleitungen ist auf Kosten des Antragstellers ein geeichter (mit Eichplombe versehener) Wasserzähler in die bestehende Hauswasserleitung an geeigneter Stelle einzubauen bzw. einbauen zu lassen und auf Vertragsdauer zu erhalten. Die dabei ermittelten Wassermengen gelten als Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für die Senkgrubenräumung.
- Die Zählerstände sind vor der ersten Räumung und in der Folge laufend einmal jährlich innerhalb des Zeitraumes 1. Juni bis 31. Dezember aufzuzeichnen und dem Magistrat schriftlich bekanntzugeben.
- Bei Defekt des Zählers ist durch den Antragsteller unverzüglich für die Reparatur oder den Tausch des Messgerätes zu sorgen. Im Falle eines Defekts an der Zählleinrichtung wird der durchschnittliche Verbrauch einer vorangegangenen repräsentativen Periode zur Verrechnung herangezogen.

- Für Kontrollzwecke ist gegen Voranmeldung der Zutritt zur Liegenschaft zur Tageszeit zu gestatten.

6. Entgelt

- Für die nach Pkt. 3 und 4 ermittelte Wassermenge wird ein Entgelt für die Senkgrubenräumung von derzeit € 1,78 je Kubikmeter, festgesetzt.
- Erhöht sich die Abwassergebühr für das Stadtgebiet von Wien oder werden zusätzliche Abgaben oder Steuern hierfür verlangt, so ist ein in gleichem Ausmaß erhöhtes Entgelt für die Senkgrubenräumung zu bezahlen.

7. Herabsetzung des Entgelts

- Für Eigenheime und Kleingartenanlagen mit Anschluss an das öffentliche Wassernetz wird ab einer Bewässerungsfläche von mehr als 200 m² für jene Bewässerungsmengen, welche nicht in die Senkgrube gelangen, eine Reduktion der Bemessungsmenge durchgeführt. Eine Herabsetzung der Bemessungsmenge erfolgt dabei sinngemäß nach §13 Abs.2 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. Nr. 2/78.
- Bei Liegenschaften mit Eigenwasserversorgung (Brunnen) oder Fremdwasserversorgungsanlagen ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen – siehe Pkt. 5. Die Gießwässer werden in diesem Fall nicht gemessen und daher als Grundlage für das Entgelt auch nicht berücksichtigt.
- Bei Kleingartenanlagen und Genossenschaftsanlagen bzw. einem Zusammenschluss zu Wassergenossenschaften kann die Antragstellung nur zentral über den Verein bzw. die Genossenschaft für alle betroffenen Liegenschaften erfolgen. In diesen Fällen ist dem Antrag eine vollständige Liste aller zu entsorgenden Liegenschaften unter Angabe von Namen, Gruppe, Parzelle, Haus Nr. usw., beizulegen. Eine Aufteilung des Entgeltes für die Senkgrubenräumung auf die einzelnen Liegenschaften ist vom Antragsteller selbst durchzuführen.

8. Abrechnung des Entgelts

- Die Abrechnung der Entgelte für die Senkgrubenräumung erfolgt jährlich.
- Vierteljährlich werden Teilzahlungen vorgeschrieben, diese werden zu den im Wasserversorgungsgesetz 1960 genannten Zeitpunkten fällig. Die Höhe der Teilzahlungen wird auf Grund des durchschnittlichen Wasserverbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum vorläufig festgesetzt.
- Rechnungen über Entgelte für Senkgrubenräumungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug werden die jeweils geltenden Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9% des offenen Betrages in Anrechnung gebracht.
- Für die laufende Senkgrubenentsorgung erfolgt künftig keine direkte Verrechnung mehr. Die notwendigen Freiräumungen können bei Wien Kanal bestellt werden.

9. Sonstige Bestimmungen

- Für alle Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung allein zuständig.
- Allfällige Nebenabreden sind nur in schriftlicher Form gültig.
- Die/Der Endgefertigte ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihr/ihm angegebenen Vertragsdaten sowie Daten über die Art und Häufigkeit der Räumungen von Wien Kanal für die Zwecke der Durchführung des Vertrages elektronisch unter der Verarbeitungsnummer V347 gespeichert und verwendet werden.
- Für allfällige Rückfragen erreichen Sie die zuständigen Sachbearbeiter von Wien Kanal unter Tel.: (01) 4000-30310; Fax.: (01) 4000-99-30300